


Betreff **Krankengeld - Rechtsanwendung § 46 SGB V**

15.01.2018 15:23

An info@bv.aok.de >> info (AOK-Bundesverband) <info@bv.aok.de> 

Sehr geehrter Herr Litsch,

nach dem BSG-Urteil vom 11.05.2017, [B 3 KR 22/15](#), und den Anmerkungen von Ulrich Knispel in NZS Heft 1/2018 vom 29.12.2017, ab [Seite 19](#), sind Sie gefordert, zur Klärung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung beizutragen.

Wesentliche Punkte sind:

1. bescheinigtes [Ende der Arbeitsunfähigkeit – AU-Endbescheinigung](#)
2. Relevanz der durch den Wortlaut des [§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) und die Entstehungsgeschichte nicht gestützten und dogmatisch nicht begründeten (auch [aktuellen](#) sog. „Recht“sprechung des BSG
3. sachgerechte Berücksichtigung von [§ 2 Abs. 2 SGB I](#) und [§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) sowie der [BVerfG-Rechtsprechung](#) zur möglichst weitgehenden Realisierung sozialer Rechte und zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („Härte“ durch verspätete AU-Folgebescheinigung)
4. Anwendung der Krankengeld-Falle während des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Entgeltfortzahlung und der Monatsfrist des [§ 7 Abs. 3 SGB IV](#)
5. weitere von der aktuellen Rechtsprechung des BSG gedeckte Ausnahmen (Fehlbeurteilung zur Dauer der AU, „Abwimmeln“ des Patienten wegen Überlastung oder Zeitmangels, Fehler der Terminvergabe, auch des Praxis-Personals: „zu später Wiedervorstellungstermin“, ...)
6. [Verwaltungsakt mit Dauerwirkung](#) vs SGB I und X-widriger Selbstvollzug fiktiven Krankengeld-Parallel-Rechts.

Als Versicherte/r darf ich erwarten, dass Sie im gegenseitigen Interesse zur Klärung beitragen und die Ergebnisse mitteilen oder allgemein bekannt machen ([§ 13 SGB I](#)).

Mit freundlichen Grüßen

Anton Butz

...

Dazu gibt es eine Antwort vom 18.01.2018, 17:22, von **Stefan Haibach**, Geschäftsführungseinheit Markt/Produkte, AOK-Bundesverband, von deren Veröffentlichung zunächst abgesehen wird:

Betreff **Re: Krankengeld - Rechtsanwendung § 46 SGB V**

19.01.2018 07:25

An info (AOK-Bundesverband) <info@bv.aok.de> 

Sehr geehrter Herr Haibach,

bevor auch die Reaktion des AOK-Bundesverbandes hier

<http://www.krankenkassenforum.de/neue-krankengeld-rechtsprechung-b-3-kr-22-15-r-vp87254.html?highlight=#87254>

diskutiert wird, möchte ich sicher gehen, dass Ihr Text tatsächlich die Antwort zu den Anfragen an Herrn Litsch und Herrn Hoyer ist und dass Sie die Verlinkungen darin erkannt und berücksichtigt haben.

Für eine kurze Bestätigung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Butz